

N^o. 16.

Decret an die Stände,

die Beschaffenheit und Benutzung des Schlosses Hubertusburg betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 14. October 1875.

Laut Beilage D. zur Ständischen Schrift vom 13. Juni 1874 wurde zu Nr. 12 des außerordentlichen Budgets für die Finanzperiode 187 $\frac{4}{5}$ beantragt, die Staatsregierung möge

1. Erhebungen über den baulichen Zustand des Schlosses Hubertusburg anstellen lassen, sowie über die Nöthlichkeit der Reparatur und Einrichtung desselben zu Anstaltszwecken,
2. die vollständige Räumung desselben veranlassen, wenn nicht für Ueberlassung des ganzen Schlosses oder einzelner Theile desselben ein den resp. Erhaltungskosten entsprechender Pachtschilling gelöst werden könne, und
3. über das Resultat dieser Erörterungen, beziehentlich über die getroffenen Maßregeln der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zugehen lassen.

Seine Königliche Majestät bringen hierauf zur Kenntniß der Stände

zu 1.,

daß die Erhebungen über den baulichen Zustand des Hubertusburger Schlosses stattgefunden haben und daß die hiernach als erforderlich anerkannten Reparaturen werden ausgeführt und theils vom Etat des Finanzministeriums, theils vom Kriegsministerium bestritten werden,

sowie

zu 2.,

daß vom Kriegsministerium für die fortdauernde Benutzung eines Theiles des Schlosses zu Magazinzwcken die Zahlung eines jährlichen Miethzinses im Betrage von

Decrete,

3. Band.

(Beilage zu den Mittheilungen.)